

Satzung über die Befreiung internationaler Studierender von den Studiengebühren aufgrund einer besonderen Begabung (Begabtenbefreiungssatzung Internationale Studierende)



Stand: 24. Oktober 2018

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1,56), zuletzt geändert am 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 7. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 24. Oktober 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der stellvertretende Rektor hat seine Zustimmung am 24. Oktober 2018 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Präambel

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) am 17. Mai 2017 besteht nach § 3 LHGebG eine Gebührenpflicht für die dort definierten Internationalen Studierenden ab dem Wintersemester 2017/2018. Auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 LHGebG werden die Hochschulen ermächtigt, bis zu 5 % der Internationalen Studierenden wegen besonderer Begabung von der Studiengebühr vollständig oder teilweise zu befreien. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg setzt für die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen die jeweils maximale Befreiungsanzahl pro Studienjahr fest. Darüber hinaus können die Hochschulen aus Mitteln nach § 4 Abs. 3 LHGebG weitere Befreiungen von der Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 4 LHGebG vorsehen. Die vorliegende Satzung regelt die Voraussetzungen und Anforderungen für die Befreiung von Studiengebühren Internationaler Studierender an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen befreit gemäß § 6 Abs. 4 und Abs. 5 LHGebG besonders begabte internationale Studierende, die hier einen Abschluss anstreben, aufgrund von § 3 LHGebG gebührenpflichtig und weder nach § 5 LHGebG von den Gebühren ausgenommen noch nach § 6 Abs. 1 bis 3 oder Abs. 6 oder Abs. 7 LHGebG von den Gebühren befreit sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen von den Studiengebühren. Diese Satzung gilt für Internationale Studierende in grundständigen Studien- und Masterstudiengängen, die zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen immatrikuliert sind bzw. sein werden.

§ 2 Befreiungskontingent

(1) Die Höchstzahl der Befreiungen nach § 6 Absatz 4 und 5 LHGebG durch die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen (Befreiungskontingent) wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 LHGebG durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg festgelegt. Die Entscheidung über eine mögliche Verteilung des Befreiungskontingents auf Studiengänge trifft das Rektorat.

(2) Die Entscheidung über eine mögliche Verteilung des Befreiungskontingents auf Studiengänge trifft das Rektorat.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Über die nach dieser Satzung beantragten Befreiungen entscheidet eine Vergabekommission.

(2) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder die Mitglieder des Rektorats, die Gleichstellungsbeauftragte, ein Vertreter des ASTA sowie – je nach eingegangenen Bewerbungen – geeignete Fachvertreter an. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz, sie oder er kann sich durch ein anderes Mitglied der Vergabekommission vertreten lassen.

(3) Die Vergabekommission tagt nichtöffentlich. Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitz und drei weitere stimmberechtigte Mitglieder nach Abs. 2 anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

(4) Die Mitglieder der Vergabekommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein.

(5) Die Vergabekommission entscheidet über die Dauer der Befreiung und ob eine vollständige oder teilweise Befreiung erfolgt.

§ 4 Form und Frist des Antrags

(1) Der Antrag ist schriftlich beim Studierendensekretariat einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise einer besonderen Begabung wie z.B. nachgewiesene außerordentliche schulische und / oder künstlerische Leistungen, besondere Auszeichnungen, Preise oder Stipendien etc.
- Lebenslauf

(3) Der Antrag auf Befreiung ist für Studienanfänger spätestens mit der Immatrikulation, für rückgemeldete Studierende vor Semesterbeginn (1.4./1.10.) zu stellen.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Die Entscheidung über die Befreiung von der Studiengebühr wird aufgrund der besonderen Begabung des Internationalen Studienanfängers bzw. Studierenden, der Staatsangehörigkeit, der bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen Werdegang getroffen. Weiterhin sollen gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre, persönliche oder ökonomische Umstände berücksichtigt werden. Daneben sollen Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter ebenfalls berücksichtigt werden.

(2) In besonderem Maße sind gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 LHGebG Studierende zu berücksichtigen, die aus Staaten des afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum oder Staaten, die zu den am geringsten entwickelten Ländern gehören, kommen.

(3) Zur Feststellung der besonderen Begabung und Leistung zieht die Vergabekommission die Unterlagen zur Feststellung der künstlerischen Eignung im Rahmen des Bewerberauswahlverfahrens bzw. erbrachte Studienleistungen.

§ 6 Bewilligung

- (1) Die Entscheidung ergeht durch Bescheid. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die eine regelmäßige Überprüfung der besonderen Begabung oder sozialer Kriterien ermöglichen.
- (2) Die Gebührenbefreiung wird rückwirkend für das laufende Semester und in der Folge bis zum Ende des bewilligten Zeitraums der Befreiung erteilt.
- (3) Die Befreiung endet bei einem Wechsel des Studiengangs. Die Befreiung kann für den neuen Studiengang erneut beantragt werden.
- (4) Entfällt während des laufenden Befreiungszeitraums die Gebührenpflicht zweitweise oder dauerhaft oder wird der Studiengang gewechselt, so wird die nach dieser Satzung gewährte Befreiung unterbrochen bzw. beendet, ohne dass es eines erneuten Bescheids bedarf.
- (5) Es besteht keine Pflicht zur Ausschöpfung des Befreiungskontingents.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Antragsteller sind verpflichtet, der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen die für die Befreiung erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.
- (2) Die Antragsteller und nach dieser Satzung befreiten internationalen Studierenden sind verpflichtet Änderungen in den Verhältnissen, die für die Befreiung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Befreiung Erklärung abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 24. Oktober 2018



Prof. Michael R. Hampel
Stellv. Rektor